

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 406/07 B

L 10 R 4308/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 5327/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.8.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger sei noch in der Lage, zumindest leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen vollschichtig auszuüben. Als angelernter Arbeiter im oberen Bereich könne er zumutbar auf die Tätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte verwiesen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sinngemäß rügt er das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, indem er in der Beschwerdebegründung ausführt, die Einholung weiterer Obergutachten sei angezeigt gewesen.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger hat mit seiner Beschwerdebegründung schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe und dem das LSG nicht nachgekommen sei. Soweit er andeutet, zum medizinischen Sachverhalt seien noch Fragen offen geblieben, so hätte er im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge stellen müssen. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird.
- 6 Indem der Kläger dem LSG vorwirft, es habe ohne Einholung weiterer Obergutachten nicht entscheiden dürfen, rügt er im Ergebnis die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung und



wendet sich letztlich gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

